

# Promotionsreglement der Theologischen Fakultät der Universität Bern (PromR Theol 22)

vom 19. Mai 2022

*Die Theologische Fakultät,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)<sup>1</sup>, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)<sup>2</sup> und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)<sup>3</sup>,

*erlässt das folgende Reglement:*

## **I. Allgemeines**

GELTUNGSBEREICH

**Art. 1** <sup>1</sup> Dieses Promotionsreglement regelt die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Fakultät).

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben gemeinsame Reglemente mit anderen Fakultäten oder universitären Hochschulen.

<sup>3</sup> Für binational betreute Dissertationen gelten besondere Vereinbarungen auf Stufe Universität.

TITEL

**Art. 2** <sup>1</sup> Die Fakultät verleiht die folgenden Titel:

*a* Doktorin der Theologie oder Doktor der Theologie (Dr. theol.), Universität Bern  
oder  
PhD in Theology (PhD), University of Bern;

*b* Doktorin der Religionsstudien oder Doktor der Religionsstudien (Dr. rer. rel.), Universität Bern  
oder  
PhD in Religious Studies (PhD), University of Bern.

<sup>2</sup> Beim Titel gemäss Absatz 1 Buchstabe a (Dr. theol.) kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an die Promotionskommission mit der Anmeldung zum Doktoratsabschluss (Art. 20) der Schwerpunkt „in christkatholischer Theologie“ („Old Catholic Theology“) oder „in evangelischer Theologie“ („Protestant Theology“) im Diploma Supplement genannt werden.

---

<sup>1</sup> BSG 436.11

<sup>2</sup> BSG 436.111.1

<sup>3</sup> BSG 436.111.2

<sup>3</sup> Die Wahl, ob der deutsche oder englische Titel verliehen wird, obliegt der Doktorandin oder dem Doktoranden.

<sup>4</sup> Der Titel Doktorin der Theologie oder Doktor der Theologie beruht im Lateinischen auf *doctrix theologiae* oder *doctor theologiae*. Der Titel Doktorin der Religionsstudien oder Doktor der Religionsstudien beruht im Lateinischen auf *doctrix rerum religionum* oder *doctor rerum religionum*.

ZIELE **Art. 3** Die Doktoratsstufe dient der wissenschaftlichen Qualifizierung, namentlich dem Nachweis der Fähigkeit, durch eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung zur Entwicklung des Fachgebiets beizutragen.

AUFBAU **Art. 4** <sup>1</sup> Die Doktoratsstufe erfolgt im Rahmen eines Doktoratsprogramms oder als freies Doktorat.

<sup>2</sup> Die Leistungen der Doktoratsstufe bestehen aus einer monographischen oder kumulativen Dissertation und einer mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls weiteren Leistungen, die im Studienplan oder in der Doktoratsvereinbarung geregelt werden.

<sup>3</sup> Ein einmaliger Wechsel zwischen einem Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms und dem freien Doktorat ist auf Antrag an die Promotionskommission möglich.

<sup>4</sup> Einzelheiten regelt der Studienplan.

DAUER **Art. 5** <sup>1</sup> In der Regel dauert die Doktoratsstufe drei bis vier Jahre. Ein teilzeitliches Absolvieren der Doktoratsstufe ist möglich.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in der Doktoratsvereinbarung (Art. 14) festgehalten.

STUDIENPLAN **Art. 6** Die Fakultät erlässt einen Studienplan für das Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms und das freie Doktorat.

EINBEZUG IN DIE FAKULTÄRE LEHRE UND FORSCHUNG **Art. 7** Für die Begrenzung der Mitarbeit von Doktorandinnen und Doktoranden in Lehre und Forschung ihres Instituts oder einer anderen Organisationseinheit gelten Artikel 88 und 89 UniV sowie die betreffenden Reglemente der Universität.

## **II. Zulassung**

IMMATRIKULATION **Art. 8** <sup>1</sup> Doktorandinnen und Doktoranden müssen immatrikuliert sein (Art. 6 Abs. 1 UniV).

<sup>2</sup> Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Universität beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen, Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen noch Leistungskontrollen ablegen (Art. 6 Abs. 3 UniV).

ZULASSUNG **Art. 9** <sup>1</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Doktoratsstufe der Fakultät ist:

- a ein Studienabschluss gemäss Absatz 2 oder 3 mit der Mindestnote 5.0 oder einer gleichwertigen Abschlussnote und

*b* die Zustimmung zum Dissertationsvorhaben einer nach Artikel 12 befugten Person, die sich als hauptverantwortliche Begleitperson zur Verfügung stellt.

<sup>2</sup> Zur Doktoratsstufe in Theologie kann zugelassen werden, wer

*a* einen Masterabschluss der Fakultät im Monofach Theologie oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer schweizerischen oder einer anerkannten ausländischen Universität erworben hat, oder

*b* einen zu Buchstabe *a* nicht gleichwertigen universitären Studienabschluss erworben hat, sofern mit dem Erbringen von Auflagen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe erworben werden können.

<sup>3</sup> Zur Doktoratsstufe in Religionsstudien kann zugelassen werden, wer

*a* einen Masterabschluss der Fakultät im Monofach Antikes Judentum oder im Major-Studienprogramm Interreligiöse Studien oder einen gleichwertigen Studienabschluss an einer schweizerischen oder ausländischen Universität erworben hat,

*b* einen Studienabschluss in einer dem Promotionsfach nahestehenden Studienrichtung an einer schweizerischen oder einer anerkannten ausländischen Universität erworben hat oder

*c* einen zu Buchstabe *a* und *b* nicht gleichwertigen universitären Studienabschluss erworben hat, sofern mit dem Erbringen von Auflagen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe erworben werden können.

<sup>4</sup> Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

<sup>5</sup> Die Promotionskommission nimmt eine inhaltliche Beurteilung vor und entscheidet über die Anerkennung eines gleichwertigen oder nicht gleichwertigen Studienabschlusses sowie gegebenenfalls über die Gleichwertigkeit der Abschlussnote. Ablehnende Entscheidungen ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Promotionskommission.

<sup>6</sup> Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Fakultät eine hauptverantwortliche Begleitperson zur Verfügung stellt.

#### AUFLAGEN

**Art. 10** <sup>1</sup> Kenntnisse und Fähigkeiten, die bis zum Abschluss des Masterstudiums nicht erworben worden sind, können bei der Zulassung zur Doktoratsstufe als Auflagen festgelegt werden. Die Auflagen werden von der Promotionskommission individuell definiert.

<sup>2</sup> Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 60 ECTS-Punkten möglich.

<sup>3</sup> Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule sind Auflagen zwischen 30 und 60 ECTS-Punkten zu erbringen.

<sup>4</sup> Auflagen sind grundsätzlich an der Universität Bern zu erfüllen. Als Auflagen können einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module der Masterstudienprogramme festgelegt werden.

<sup>5</sup> Erfolgt eine Zulassung mit Auflagen, so führt das Nichterfüllen der Auflagen zum Ausschluss.

<sup>6</sup> Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden.

<sup>7</sup> Die Auflagen sind während der Doktoratsstufe innerhalb einer von der Promotionskommission festgesetzten Frist zu erfüllen.

<sup>8</sup> Auflagen werden als Zusatzleistungen im Diploma Supplement separat ausgewiesen.

### **III. Begleitung und Doktoratsvereinbarung**

BEGLEITUNG

**Art. 11** Zur angemessenen Begleitung der Doktorandin oder des Doktoranden wird eine Begleitkommission (Art. 13) eingesetzt.

HAUPTVERANTWORTLICHE  
BEGLEITPERSON

**Art. 12** <sup>1</sup> Hauptverantwortliche Begleitperson ist ein Mitglied der Theologischen Fakultät, das einer der folgenden Kategorien angehört:

- a* ordentliche Professorinnen und Professoren,
- b* ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
- c* assoziierte Professorinnen und Professoren,
- d* Titularprofessorinnen und Titularprofessoren,
- e* Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
- f* habilitierte hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten,
- g* Privatdozentinnen und Privatdozenten und
- h* nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorien «Advanced Postdoc» und «Senior Research Assistant».

<sup>2</sup> Die hauptverantwortliche Begleitperson setzt zu Beginn des Doktorats nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Begleitkommission zusammen.

<sup>3</sup> Die hauptverantwortliche Begleitperson gibt mindestens semesterweise Rückmeldung zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit.

BEGLEITKOMMISSION

**Art. 13** <sup>1</sup> Die Begleitkommission besteht aus der hauptverantwortlichen Begleitperson und mindestens einer weiteren Begleitperson.

<sup>2</sup> Weitere Begleitpersonen können auch anderen Fakultäten und Hochschulen angehören. Sie müssen einer gleichwertigen Kategorie gemäss Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben a bis h angehören.

<sup>3</sup> Ist die hauptverantwortliche Begleitperson eine nicht habilitierte Postdoktorandin oder ein nicht habilitierter Postdoktorand, muss mindestens eine weitere Begleitperson habilitiert sein.

<sup>4</sup> Die Begleitkommission kommt mindestens einmal jährlich zur Besprechung des Arbeitsfortschritts und der Anpassung der Doktoratsvereinbarung mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen.

<sup>5</sup> Die weiteren Begleitpersonen stehen der Doktorandin oder dem Doktoranden für zusätzliche Beratung zur Verfügung.

#### **IV. Doktoratsvereinbarung und Exposé**

##### DOKTORATSVEREINBARUNG UND EXPOSÉ

**Art. 14** <sup>1</sup> Spätestens sechs Monate nach der Immatrikulation ist zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Begleitkommission eine Doktoratsvereinbarung abzuschliessen. Die erste Doktoratsvereinbarung ist mit den Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und der Mitglieder der Begleitkommission der Promotionskommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Doktoratsvereinbarung enthält Angaben zu Zeitplan, Zielen und Rahmenbedingungen sowie zu allfälligen Auflagen oder weiteren Leistungen.

<sup>3</sup> Der ersten Doktoratsvereinbarung gemäss Absatz 1 ist zusätzlich ein inhaltliches Exposé inklusive ausgewählter Sekundärliteratur und Stellungnahme der Begleitkommission zur Kenntnisnahme durch die Promotionskommission beizulegen.

<sup>4</sup> Die Doktoratsvereinbarung ist ein verbindliches Instrument zur optimalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen. Sie wird jährlich zwischen Doktorandin oder Doktorand und Begleitkommission besprochen und schriftlich neu angepasst.

<sup>5</sup> Einzelheiten regelt der Studienplan.

#### **V. Leistungskontrollen**

##### DURCHFÜHRUNG DER LEISTUNGSKONTROLLEN

**Art. 15** Für die Durchführung der Leistungskontrollen mit Ausnahme der Dissertation und der dazugehörigen mündlichen Prüfung kommen Artikel 18 bis 25 und 31 bis 38 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät vom 9. April 2020 (RSL Theol 20) zur Anwendung.

**Art. 16** <sup>1</sup> Genügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

6	=	ausgezeichnet
5.5	=	sehr gut
5	=	gut
4.5	=	befriedigend
4	=	genügend

<sup>2</sup> Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

<sup>3</sup> Sofern Noten gerundet werden, wird die folgende Regelung angewendet:

Note im Bereich		Gerundete Note
5.75 ... bis	6.00	6.0
5.25 ... bis	< 5.75	5.5
4.75 ... bis	< 5.25	5.0
4.25 ... bis	< 4.75	4.5
4.00 ... bis	< 4.25	4.0
3.25 ... bis	< 4.0	3.5
2.75 ... bis	< 3.25	3.0
2.25 ... bis	< 2.75	2.5
1.75 ... bis	< 2.25	2.0
1.25 ... bis	< 1.75	1.5
1.00 ... bis	< 1.25	1.0

## **VI. Dissertation**

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Dissertation besteht aus einem eigenständigen Forschungsbeitrag in einem Gebiet, das in der Fakultät durch Forschung oder Lehre vertreten wird. Sie kann interdisziplinären Charakter aufweisen.

<sup>2</sup> Eine Dissertation ist eine wissenschaftliche Monographie oder eine gleichwertige kumulative Zusammenstellung von Arbeiten aus dem Promotionsfach, die in Alleinautorenschaft oder Erstautorenschaft veröffentlicht wurden oder zur Veröffentlichung angenommen sind. Eine kumulative Dissertation enthält zwingend ein Kapitel zur thematischen Einordnung der einzelnen Publikationen in einen grösseren Zusammenhang.

<sup>3</sup> Die Promotionskommission kann ausnahmsweise auch eine bereits gedruckte wissenschaftliche Abhandlung als Dissertation anerkennen.

<sup>4</sup> Eine Arbeit, die bereits an einer Hochschule für die Erlangung eines akademischen Grades verwendet worden ist, kann an der Fakultät nicht als Dissertation eingereicht werden.

<sup>5</sup> Einzelheiten regelt der Studienplan.

SPRACHE

**Art. 18** <sup>1</sup> Die Dissertation wird in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst.

<sup>2</sup> Ausnahmen können auf Antrag von der Promotionskommission bewilligt werden. In diesem Fall ist der Dissertation eine maximal fünfseitige Zusammenfassung in deutscher, französischer oder englischer Sprache anzuhängen.

ERKLÄRUNG

**Art. 19** Der Dissertation muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

*„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Koautorenschaften sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Dokortitels berechtigt ist.*

*Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen.“*

## **VII. Abschluss der Doktoratsstufe**

### **1. Anmeldung zum Doktoratsabschluss**

ANMELDUNG ZUM  
DOKTORATSABSCHLUSS

**Art. 20** <sup>1</sup> Die Anmeldung zum Doktoratsabschluss erfolgt durch die Doktorandin oder den Doktoranden beim Dekanat.

<sup>2</sup> Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- a die von der Doktorandin oder dem Doktoranden verfasste Dissertation in vier gebundenen Exemplaren und in elektronischer Version,
- b eine Selbständigkeitserklärung gemäss Artikel 19,
- c ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungs- und Studiengangs,
- d der Nachweis der Immatrikulation zur Doktoratsstufe an der Universität Bern,
- e der Nachweis, dass allfällige Auflagen gemäss Artikel 10 mit mindestens genügender Leistung erfüllt sind,
- f im Falle eines Doktorats im Rahmen eines Doktoratsprogramms der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung der Leistungen gemäss Artikel 4 Absatz 2,

*g* ein Beleg über die bezahlten Gebühren gemäss Artikel 38

*h* ein allfälliger Antrag gemäss Artikel 2 Absatz 2.

## **2. Gutachten und Bewertung der Dissertation**

GUTACHTEN

**Art. 21** <sup>1</sup> Sind die formalen Anforderungen gemäss Artikel 17 bis 20 erfüllt, wird die Dissertation von Gutachtenden beurteilt.

<sup>2</sup> Alle Gutachtenden werden von der Promotionskommission nach Anhörung der Begleitkommission bestimmt.

<sup>3</sup> Für die Abgabe der Gutachten gilt eine Frist von höchstens drei Monaten seit der Bestimmung der Gutachtenden.

<sup>4</sup> Für die Beurteilung der Dissertation sind mindestens zwei Fachgutachten einzuholen. Ein Gutachten wird von der hauptverantwortlichen Begleitperson und eines von einem weiteren Mitglied der Begleitkommission verfasst.

<sup>5</sup> Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an die Promotionskommission wird ein weiteres Gutachten von einer fakultätsexternen Person verfasst. Die Doktorandin oder der Doktorand hat ein Vorschlagsrecht für die gutachtende Person eines solchen externen Gutachtens.

<sup>6</sup> Auf Antrag der Begleitkommission oder bei Bedarf (namentlich im Fall von Artikel 22 Absatz 3) kann auf Beschluss der Promotionskommission ein weiteres Fachgutachten eingeholt werden.

BEWERTUNG

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Fachgutachten enthalten je einen Notenvorschlag gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2.

<sup>2</sup> Die Dissertation wird mit den Gutachten zur Einsicht für die Promotionskommission aufgelegt. Die Promotionskommission legt aufgrund der Fachgutachten die Note gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2 fest.

<sup>3</sup> Falls die Promotionskommission in ihrer Beurteilung von der gemäss Artikel 16 Absatz 3 gerundeten Durchschnittsnote der Fachgutachten abweicht, muss sie dies schriftlich begründen. Gegebenenfalls kann sie ein weiteres Fachgutachten einholen.

EINSICHT

**Art. 23** Nach Festlegung der Note der Dissertation durch die Promotionskommission und vor der mündlichen Prüfung wird die Dissertation den Mitgliedern der Fakultät gemäss Artikel 12 Absatz 1 zur Einsicht aufgelegt.

WIEDERHOLUNG

**Art. 24** Wird die Dissertation mit einer ungenügenden Note beurteilt, kann sie einmal innerhalb eines Jahres überarbeitet und neu eingereicht werden.

## **3. Mündliche Prüfung**

FORM, DAUER

**Art. 25** <sup>1</sup> Ist die Note der Dissertation genügend, folgt die mündliche Prüfung.

<sup>2</sup> In einem Doktorat im Rahmen eines Doktoratsprogramms besteht die mündliche Prüfung aus einer Defensio der Dissertation.



	<p><sup>3</sup> In einem freien Doktorat besteht die mündliche Prüfung je nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden aus einem Kolloquium zur Dissertation oder einem Examen rigorosum im Promotionsfach und zwei weiteren Fächern.</p> <p><sup>4</sup> Die Defensio dauert 60 Minuten, das Kolloquium 105 Minuten und das Examen rigorosum 80 Minuten.</p> <p><sup>5</sup> Einzelheiten regelt der Studienplan.</p>
TERMIN	<p><b>Art. 26</b> Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Promotionskommission nach Rücksprache mit den Prüfenden und der Doktorandin oder dem Doktoranden festgelegt. Einzelheiten regelt der Studienplan.</p>
PRÜFENDE, VORSITZ	<p><b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung wird von der hauptverantwortlichen Begleitperson sowie weiteren Prüfenden abgenommen. Die Zusammensetzung der weiteren Prüfenden richtet sich nach der Form der mündlichen Prüfung. Einzelheiten regelt der Studienplan.</p> <p><sup>2</sup> Die oder der Prüfungsvorsitzende ist Mitglied der Promotionskommission und überwacht den ordnungsgemässen Ablauf der mündlichen Prüfung und erstellt ein Protokoll.</p>
PRÜFUNGSSPRACHE, ÖFFENTLICHKEIT	<p><b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Die mündliche Prüfung wird in deutscher, französischer oder englischer Sprache durchgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Die mündliche Prüfung ist universitätsöffentlich. Die Doktorandin oder der Doktorand kann weitere Personen einladen.</p>
FERNBLEIBEN, ABBRUCH	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Wer ohne wichtigen Grund der mündlichen Prüfung fernbleibt oder diese abbricht, erhält die Note 1.</p> <p><sup>2</sup> Als wichtige Gründe gelten namentlich Krankheit, Unfall, Schwangerschaft und familiäre Betreuungspflichten. Über die wichtigen Gründe sind Nachweise zu erbringen, in den ersten drei Fällen durch ärztliches Zeugnis.</p> <p><sup>3</sup> Die Dekanin oder der Dekan entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.</p> <p><sup>4</sup> Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung der mündlichen Prüfung als erster Versuch. Die Prüfenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.</p>
BEWERTUNG UND WIEDERHOLUNG	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung legen die Prüfenden die Note der mündlichen Prüfung gemäss Artikel 16 Absatz 1 und 2 fest. Falls keine gemeinsame Note zustande kommt, gilt das gemäss Artikel 16 Absatz 3 gerundete Mittel der Einzelnoten.</p> <p><sup>2</sup> Eine ungenügende mündliche Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Die Prüfenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung nach Rücksprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden. Über die Verlängerung der Wiederholungsfrist aus wichtigen Gründen entscheidet die Promotionskommission.</p>

#### 4. Abschluss

##### BESTEHENS NORM

**Art. 31** Die Doktoratsstufe ist bestanden, wenn:

- a die Dissertation mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist,
- b die mündliche Prüfung mindestens mit der Note 4.0 beurteilt worden ist,
- c allfällige weiteren Leistungen gemäss Studienplan bzw. Doktoratsvereinbarung bestanden sind und
- d allfällige Auflagen erfüllt sind.

##### GESAMTNOTE UND PRÄDIKAT

**Art. 32** <sup>1</sup> Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten Mittel der Bewertung der Dissertation gemäss Artikel 22 Absatz 2 und der Bewertung der mündlichen Prüfung gemäss Artikel 30 Absatz 1 im Verhältnis 3:1. Die daraus errechnete Note wird gemäss Artikel 16 Absatz 3 gerundet.

<sup>2</sup> Das Doktoratsdiplom wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

- 6 summa cum laude (ausgezeichnet)
- 5.5 insigni cum laude (sehr gut)
- 5 magna cum laude (gut)
- 4.5 cum laude (befriedigend)
- 4 rite (genügend)

##### ERÖFFNUNG

**Art. 33** Das Ergebnis der Doktoratsstufe wird der Doktorandin oder dem Doktoranden in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

##### AKTENEINSICHT

**Art. 34** <sup>1</sup> Die Einsichtnahme in das Protokoll der mündlichen Prüfung und die Fachgutachten inklusive Notenvorschlag ist zu gewähren. Das Nähere regelt der Studienplan.

<sup>2</sup> Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten.

##### VERLEIHUNG DES TITELS

**Art. 35** <sup>1</sup> Nach bestandener Doktoratsstufe stellt die Promotionskommission Antrag an das Fakultätskollegium betreffend Verleihung des Titels und des Prädikats.

<sup>2</sup> Nach der Verleihung des Titels und des Prädikats durch das Fakultätskollegium stellt das Dekanat eine Bestätigung über den Abschluss der Doktoratsstufe aus. Diese Bestätigung berechtigt dazu, befristet den Titel gemäss Artikel 2 zu führen.

<sup>3</sup> Die Gültigkeit der Bestätigung ist auf zwei Jahre befristet. Die Promotionskommission kann auf Antrag aus wichtigen Gründen die Frist jeweils um ein weiteres Jahr bis zu höchstens sechs Jahren verlängern. Ohne gültige Bestätigung darf der Titel nicht weiter geführt werden.

<sup>4</sup> Der definitive Titel gemäss Artikel 2 wird durch die Fakultät verliehen, wenn die Bedingungen von Artikel 36 erfüllt sind.

PUBLIKATION UND  
PFLICHTEXEMPLARE

**Art. 36** <sup>1</sup> Die Dissertation muss während der Gültigkeitsdauer der Bestätigung (Art. 35 Abs. 2 und 3) publiziert werden, sei es als selbständige Publikation, sei es als elektronische Publikation gemäss den Vorgaben der Universität Bern, sei es in wissenschaftlichen Zeitschriften. Wird die Dissertation nicht während der Gültigkeitsdauer publiziert, wird das Doktorsdiplom nicht ausgestellt.

<sup>2</sup> Die Promotionskommission kann für die Publikation Änderungen verlangen. Deren Umsetzung wird auch im Fall einer elektronischen Publikation vor der Publikation von der Begleitkommission überprüft und das Ergebnis der Überprüfung der Promotionskommission zur Verabschiedung vorgelegt.

<sup>3</sup> Nach Einreichung der sechs Pflichtexemplare der publizierten Dissertation oder von sechs gedruckten und gebundenen Exemplaren der elektronischen Publikation oder kumulativen Dissertation wird das Doktorsdiplom ausgestellt, welches dazu berechtigt, den Titel gemäss Artikel 2 unbefristet zu führen.

DOKTORATSDIPLOM

**Art. 37** <sup>1</sup> Das Doktorsdiplom enthält den verliehenen Titel (Art. 2), den Titel der Dissertation sowie das Prädikat. Es wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.

<sup>2</sup> Das Doktorsdiplom wird je nach Wahl der Doktorandin oder des Doktoranden (Art. 2 Abs. 3) in deutscher oder englischen Sprache ausgestellt. Eine Übersetzung in der jeweils anderen Sprache wird beigelegt. Die Übersetzung wird nicht unterzeichnet.

<sup>3</sup> Zum Doktorsdiplom wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

GEBÜHREN

**Art. 38** Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)<sup>4</sup>.

### ***VIII. Ausschluss aus der Doktoratsstufe und Entzug des Titels***

AUSSCHLUSS AUS DER  
DOKTORATSSTUFE

**Art. 39** <sup>1</sup> Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen oder Auflagen, der Überarbeitung der Dissertation oder der Wiederholung der mündlichen Prüfung die Leistung ungenügend, kann die Doktoratsstufe nicht weitergeführt werden. Die Promotionskommission verfügt den Ausschluss.

<sup>2</sup> Die Begleitkommission oder mindestens zwei Mitglieder der Promotionskommission können bei der Promotionskommission den Ausschluss beantragen, wenn:

---

<sup>4</sup> BSG 436.111.3

- a Auflagen nicht erfüllt werden,
- b Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung seitens der Doktorandin oder des Doktoranden ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,
- c keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit.

<sup>3</sup> Die Promotionskommission verfügt den Ausschluss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden.

#### ENTZUG DES TITELS

**Art. 40** <sup>1</sup> Der Entzug des Dokortitels richtet sich nach Artikel 69 des UniSt und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des UniG.

<sup>2</sup> Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

### **IX. Rechtspflege**

**Art. 41** <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

<sup>2</sup> Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

<sup>3</sup> Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

### **X. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

**Art. 42** <sup>1</sup> Doktorandinnen und Doktoranden, die die Doktoratsstufe an der Fakultät ab dem Herbstsemester 2022 beginnen, unterstehen vorliegendem Reglement.

<sup>2</sup> Doktorandinnen und Doktoranden, die die Doktoratsstufe an der Fakultät nach dem Reglement über die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Promotionsreglement) vom 16. Februar 2011 begonnen haben, beenden die Doktoratsstufe nach dem Promotionsreglement vom 16. Februar 2011.

<sup>3</sup> Doktorandinnen und Doktoranden gemäss Absatz 2 können auf Antrag in das vorliegende Reglement übertreten.

#### AUFHEBUNG VON ERLASSEN

**Art. 43** Das Reglement über die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern (Promotionsreglement) vom 16. Februar 2011 wird aufgehoben.

INKRAFTTRETEN

**Art. 44** Dieses Reglement tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Bern, 19. Mai 2022


Im Namen der Theologischen Fakultät  
Der Dekan:



Prof. Dr. David Plüss

*Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:*

Bern, 8. September 2022 Die Bildungs- und Kulturdirektorin:



Christine Häslar